

Az.: 5 A 544/14
3 K 661/09

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt W.....

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Kostenerstattung (SächsBRKG)
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 2016

am 17. März 2016

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 23. März 2011 - 3 K 661/09 - geändert. Der Bescheid der Beklagten vom 14. Februar 2008 und der Widerspruchsbescheid des Landkreises Z..... vom 16. Juni 2009 werden aufgehoben, soweit darin Kostenersatz von mehr als 572,73 € gefordert wird. Im Übrigen wird die Berufung des Klägers gegen das Urteil zurückgewiesen.

Der Kläger trägt 9/10, die Beklagte 1/10 der Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Kläger und Beklagter können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der andere Beteiligte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu Kosten für einen Feuerwehreinsatz.
- 2 Der Kläger befuhr am 10. Februar 2008 mit seinem PKW Opel Tigra die F.....Straße (K 7370) in W..... in Richtung L..... Straße. Von der K 7370 zweigt gegenüber dem Haus Nr. 18 und 20 eine Straße ab, die über das Gelände der Deutschen Bahn führt und anschließend wieder auf die Kreisstraße einmündet. Zudem führt auf dem Gelände der Bahn von der Straße ein Weg weiter zu Kleingärten. Durch eingefahrene Fahrspuren und den schlechten Zustand der Straße setzte das Fahrzeug des Klägers mit der Getriebewanne auf und es trat Öl aus. Um 22.16 Uhr wurde die Feuerwehr der Beklagten über die Leitstelle in Z..... alarmiert. Nach dem Einsatzbericht rückten vier Fahrzeuge mit 25 Feuerwehrangehörigen aus:

Fahrzeug-	Alarm-	Eintreff-	Rückkehr-	Herstellung	Gefahrenere	Besatzung
-----------	--------	-----------	-----------	-------------	-------------	-----------

Art	Zeit	Zeit	Zeit	Einsatzbereitschaft	Kilometer	
ELW	22:16	22:21	23:25	24:00	2	1:3
TLF-W	22:16	22:21	23:25	24:00	3	1:2
LF 16/12	22:16	22:22	23:25	24:00	3	1:8
LF 8/6	22:16	22:25	23:30	24:00	7	1:8

- 3 Beim Eintreffen seien der Abschleppdienst und ein defekter PKW vor Ort angetroffen worden. Auf der F.....Straße habe vom Bahnhof eine maximal zehn Zentimeter breite Ölspur ca. 200 Meter in Richtung L..... Straße geführt. Vor einem Straßeneinlauf hätte der Abschleppdienst mit Erde abgedämmt gehabt. Die Feuerwehr habe eine Sicherung der Einsatzstelle sowie eine Vollsperrung von B..... bis L..... Straße durchgeführt, Ölbinder aufgebracht, eingearbeitet, aufgekehrt und aufgenommen, mit Bioversal nachgearbeitet und den Straßeneinlauf gereinigt. Wasser sei wegen Frostgefahr nicht eingesetzt worden. Polizei sei am Einsatzort gewesen. Als eingesetzte Geräte und Löschmittel sind ein Beleuchtungsgerät, "75 Ölbinder (kg : l)" und "6 Besen/Schaufel/0,5 Bioversal" verzeichnet. In dem Einsatztagebuch ist angegeben, dass die Polizei um 23.02 Uhr am Unfallort eintraf.
- 4 Mit Bescheid vom 14. Februar 2008 zog die Beklagte den Kläger zum Kostenersatz in Höhe von 616,63 € für die Beseitigung der Ölspur heran. Dabei wurden die Kosten für den Einsatzleiterwagen (ELW) für eine Stunde in Höhe von 50 €, für das Löschfahrzeug (TLF-W) für eine Stunde in Höhe von 77 € und für das Löschfahrzeug (LF 16/12) für eine Stunde und ebenfalls 77 € sowie eine Kilometerpauschale von 1 € pro Stunde für acht Kilometer angesetzt. Zusätzlich wurden für drei Säcke Ölbindemittel 42,18 € sowie für 16 Kameraden à 1 Stunde insgesamt 351,20 € berechnet. Zuzüglich Materialverwaltungskosten von 4,22 € und Verwaltungsgebühren für Verwaltungsaufwand in Höhe von 7,03 € ergab sich der geforderte Betrag von 616,63 €. Kosten für das in Bereitschaft gebliebene Löschfahrzeug (LF 8/6) wurden nicht in Ansatz gebracht. Erwägungen zur Störerauswahl finden sich nicht in dem Bescheid. Der am 3. März 2008 vom Kläger erhobene Widerspruch blieb ohne Erfolg; der Landkreis Z..... wies ihn mit Widerspruchsbescheid vom 16. Juni 2009 zurück. Auch der Widerspruchsbescheid enthält keine Ausführungen zur Auswahl des Pflichtigen.

- 5 Gegen den seinen Prozessbevollmächtigten am 25. Juni 2009 zugestellten Widerspruchsbescheid hat der Kläger am 23. Juli 2009 Klage zum Verwaltungsgericht Chemnitz erhoben. Er macht geltend, der Schaden an der Getriebewanne sei durch eine Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten zustande gekommen. Die Straße habe sich in einem äußerst schlechten Zustand befunden, sei aber nicht mit dem Verkehrszeichen „unebene Fahrbahn“ gekennzeichnet gewesen. Zudem seien die Kosten in Höhe von 616,63 € überhöht. 16 Kameraden seien zur Beseitigung der Ölspur nicht erforderlich gewesen.
- 6 Auf Anfrage des Verwaltungsgerichts hat die Beklagte vorgetragen, dass die Alarm- und Ausrückordnung (AAO) regle, welche Einsatzkräfte durch die Leitstelle informiert würden. Entsprechend der AAO würden bei dem Einsatzstichwort „Technische Hilfeleistung - Öl“ der ELW, das LF 16/12 und der Rüstwagen (RW) alarmiert. Ob noch weitere Fahrzeuge ausrücken müssten, entscheide der zuständige Einsatzleiter. Wie dem Einsatzbericht zu entnehmen sei, habe sich der Einsatzleiter nicht für den Rüstwagen, sondern für das Tanklöschfahrzeug-W (TLF-W) entschieden und noch ein weiteres Löschfahrzeug ausrücken lassen (LF 8/6). Das TLF-W sei notwendig gewesen, da auf diesem Fahrzeug die Materialien für die Beseitigung der Ölspur vorhanden gewesen seien. Das LF 8/6 sei dem Kläger nicht in Rechnung gestellt worden.
- 7 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die Auskunft des Bezirksbrandmeisters der Landesdirektion Chemnitz zur Notwendigkeit des Umfangs des Einsatzes angefordert. Dieser kommt in seinem Schreiben vom 16. April 2010 zu der Einschätzung, dass die Einsatzkräfte entsprechend der AAO alarmiert worden seien. Die personelle Besetzung der vorgesehenen Fahrzeuge sei normgerecht erfüllt. Die Mitnahme des TLF-W statt des geplanten RW habe keine Auswirkungen auf den Kräfteinsatz gehabt. Bei winterlichen Bedingungen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Ölbeseitigung von Verkehrsflächen sorgfältig und nachhaltig erfolgen müsse, könne der personelle Aufwand in den Nachtstunden des 10. Februar 2008 zur fachgerechten Beseitigung dieser Ölspur als angemessen bewertet werden. Auch die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zähle zum Einsatz.

- 8 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die Klage mit dem angegriffenen Urteil vom 23. März 2011 abgewiesen. Der Kläger sei als Halter des Fahrzeuges, von dem die Gefährdung durch eine Ölspur ausgegangen sei, gem. § 69 Abs. 2 Nr. 2 SächsBRKG zum Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr verpflichtet. Von seinem Kraftfahrzeug sei durch die 200 Meter lange und zehn Zentimeter breite Ölspur eine Gefahr ausgegangen. Die Kosten des Feuerwehreinsatzes seien angemessen gewesen. Dazu könne auf die Auskunft des Bezirksbrandmeisters bei der Landesdirektion Chemnitz verwiesen werden. Die Tatsache, dass die Beklagte das Thema der Störerauswahl im Bescheid nicht problematisiert habe, führe nicht zu dessen Rechtswidrigkeit. Gem. § 69 Abs. 4 SächsBRKG hafteten mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete als Gesamtschuldner. Es könne daher dahingestellt bleiben, ob es noch einen weiteren Schuldner für die Kosten des Feuerwehreinsatzes gebe. Es sei auch unschädlich, wenn in einem Feuerwehrkostenbescheid nicht ausdrückliche Erwägungen dazu enthalten seien, weshalb der Träger der Straßenbaulast nicht in Anspruch genommen werde, zumal wenn - wie hier - der Träger der Feuerwehr und der Träger der Straßenbaulast identisch seien.
- 9 Mit Beschluss vom 20. November 2014 - 5 A 250/11 - hat der Senat auf Antrag des Klägers die Berufung gegen das Urteil zugelassen.
- 10 In seiner Berufungsbegründung macht der Kläger geltend, das erstinstanzliche Gericht habe übersehen, dass es erst aufgrund der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten durch die Beklagte zum Schaden am PKW des Klägers gekommen sei. Es ergäben sich weder aus dem angegriffenen Bescheid noch aus dem Schreiben des Bezirksbrandmeisters vom 16. April 2010 objektive Anhaltspunkte dafür, dass für die Beseitigung der Ölspur tatsächlich der Einsatz von 16 Feuerwehrleuten erforderlich gewesen sei. Unklar bleibe, in welcher Form die Feuerwehrleute eingesetzt und zu welchen konkreten Arbeiten sie herangezogen worden seien. Der Kläger gehe davon aus, dass mit einem Fahrzeug und maximal drei Besatzungsmitgliedern die Ölspur hätte zügig und ohne weitere Gefährdungssituation beseitigt werden können.
- 11 Der Kläger beantragt,
- das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 23. März 2011 - 3 K 661/09 - zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 14. Februar 2008 in

Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landkreises Z..... vom 16. Juni 2009 aufzuheben.

12

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

13

Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben durch Einvernahme des sachverständigen Zeugen W.... Insoweit wird auf die Niederschrift der Verhandlung Bezug genommen. Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die von dem Beklagten vorgelegten Behördenakten (3 Heftungen) verwiesen.

Entscheidungsgründe

14

Die zulässige Berufung des Klägers hat nur zu einem geringen Teil Erfolg. Der angegriffene Kostenersatzbescheid ist im tenorierten Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beklagte hat vom Kläger zu Unrecht Ersatz für zwei von insgesamt 16 Personalstunden gefordert. Im Übrigen ist der Bescheid rechtmäßig. Die Kostenersatzforderung lässt sich insoweit auf § 69 Abs. 2 Nr. 2 SächsBRKG stützen.

15

1. Maßgeblich ist hier die Sach- und Rechtslage im Februar 2008. In diesem Monat entstanden der Feuerwehr der Beklagten die Aufwendungen und wurde der angegriffene Bescheid erlassen. Zu dieser Zeit galt das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. 647) in seiner durch Art. 5 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266, 267) geänderten Fassung (a. F.). Nach dieser Fassung kommt eine Kostenersatzpflicht auf satzungsrechtlicher Grundlage nicht in Betracht, weil es bis 14. September 2012 nach der Rechtsprechung des Senats für den Erlass einer solchen Satzung an einer Rechtsgrundlage fehlte. § 69 Abs. 3 SächsBRKG a. F. kann nach Auffassung des Senats kein durch Auslegung zu ermittelnder Regelungsinhalt entnommen werden. Die Vorschrift kann somit auch keine Rechtsgrundlage für die satzungsrechtliche Regelung einer Pflicht zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr zur Beseitigung einer Ölspur, die keine technische Hilfe sind, bilden (SächsOVG, Urt. v. 15. Juli 2015 - 5 A 701/13 -, juris Rn. 41, unter Bezugnahme auf das Urt. v. 4. Mai 2011 - 5 A 538/09 -, juris Rn. 20 ff.).

2. Der angegriffene Bescheid ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden.

17

Die Kostenersatzregelung in § 69 Abs. 2 SächsBRKG sieht im Gegensatz zu der in Absatz 3 keine Wahlmöglichkeit der Gemeinde und auch kein Ermessen vor. Ermessenserwägungen zur Geltendmachung der Ersatzpflicht waren deshalb entbehrlich.

18

Auch hinsichtlich der Auswahl des Pflichtigen mussten die Erwägungen, von denen die Beklagte bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist, nicht angegeben werden. Zwar soll die Begründung von Ermessensentscheidungen nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Eine Begründung ist hier auch nicht deshalb entbehrlich, weil das Ermessen vom Gesetzgeber intendiert ist (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 16. Juni 1997, BVerwGE 105, 55, 57 f.). Zwischen den verschiedenen Verantwortlichen in § 69 Abs. 2 SächsBRKG besteht kein eindeutiger Vorrang; das Ermessen ist nicht vorgezeichnet. Erwägungen zur Auswahl sind aber deshalb entbehrlich, weil die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG genannten Pflichtigen als Gesamtschuldner haften (§ 69 Abs. 4 SächsBRKG). Mit der der Beklagten wegen der Gesamtschuldnerschaft eingeräumten Auswahlfreiheit lässt sich eine regelmäßige Erwägungs- und Begründungspflicht nicht vereinbaren (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Januar 1993, NJW 1993, 1667, 1669). Es bedarf deshalb in einem solchen Fall keiner weiteren Ermessenserwägungen der anordnenden Behörde (BayVGH, Urt. v. 3. September 2009 - 4 BV 08.696 -, juris; im Ergebnis auch: VGH BW, Urt. v. 9. August 2001, VBlBW 2002, 73).

19

3. Der Bescheid ist auch inhaltlich überwiegend rechtmäßig.

20

a) Die Feuerwehr hat technische Hilfe geleistet; es lag ein öffentlicher Notstand vor.

21

Technische Hilfe ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr. Da hier ein Naturereignis nicht vorliegt, kommt eine Ersatzpflicht des Klägers nur dann in Betracht, wenn durch die Ölspur auf der

öffentlichen Straße ein öffentlicher Notstand durch einen Unglücksfall i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsBRKG hervorgerufen wurde und die Feuerwehr deshalb technische Hilfe und damit Brandschutz i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG geleistet hat.

22

Öffentlicher Notstand ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG ein Ereignis, bei dem gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder bedeutende Sachwerte oder in erheblichem Maß für die Umwelt drohen, die nicht allein durch polizeiliche Maßnahmen beseitigt oder verhindert werden können. Unglücksfall im Sinne des Gesetzes ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Menschen, Sachen oder die Umwelt verursacht und den Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr erforderlich macht (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG). In der Rechtsprechung und Literatur wird gefordert, dass das Ereignis die Allgemeinheit unmittelbar betrifft (vgl. VGH BW, Urt. v. 7. Dezember 1992, NJW 1993, 1543 zum dortigen Landesrecht; Plaggenborg, SächsBRKG, § 2 Rn. 7). Unter Allgemeinheit ist eine unbestimmte und nicht bestimmbare Zahl von Personen zu verstehen (vgl. VGH BW, Urt. v. 7. Dezember 1992 a. a. O.).

23

Ölspuren auf Straßen bilden eine Gefahr für Leib und Leben einer unbestimmten Zahl von Verkehrsteilnehmern, insbesondere Motorradfahrern, aber auch von Autofahrern, und können deshalb einen öffentlichen Notstand begründen. Voraussetzung ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG allerdings, dass die Gefahr nicht allein durch polizeiliche Maßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann. Dies ist nach der Rechtsprechung des Senats der Fall, wenn die Ölspur mit polizeilichen Maßnahmen nicht schnell und effektiv hätte beseitigt werden können (SächsOVG, Urt. v. 15. Juli 2015 a. a. O. Rn. 29). Allerdings ist ein öffentlicher Notstand bei einer Ölspur nicht der Regelfall. Davon, dass die Polizei nicht in der Lage ist, die Ölspur zu beseitigen, kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden (vgl. SächsOVG, Urt. v. 15. Juli 2015 a. a. O. Rn. 29 ff.). Wegen der Gefahren für Menschen und bedeutende Sachwerte sowie ggf. für die Umwelt durch Ölspuren auf öffentlichen Straßen erscheint zwar regelmäßig ein sofortiges Einschreiten erforderlich; hierzu ist neben den Fachbehörden und den Polizeibehörden allerdings auch der Polizeivollzugsdienst berufen. Dieser kann zunächst den betroffenen Straßenabschnitt ganz oder teilweise absperren und anschließend eine Anordnung gegenüber dem Störer erlassen oder bei

Vorliegen der Voraussetzungen die Störung für die öffentliche Sicherheit selbst beseitigen (vgl. § 3 Abs. 1 SächsPolG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO, § 2 Nr. 2, § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, § 20, § 24 SächsVwVG; § 6 SächsPolG; SächsOVG, Urt. v. 15. Juli 2015 a. a. O. Rn. 32 ff.). Jedenfalls wenn im Einzelfall private Firmen bereit und in der Lage sind, die Ölspur sofort zu beseitigen, liegt technische Hilfe i. S. v. § 69 Abs. 1, 2 SächsBRKG nicht vor. Vielmehr handelt die Feuerwehr dann freiwillig (vgl. SächsOVG, Urt. v. 15. Juli 2015 a. a. O. Rn. 30 sowie Nummer 3 der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan vom 7. November 2005 [SächsABl. S. 1168], wo die Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen nicht bei den Pflicht-, sondern bei den weiteren Aufgaben angegeben wird).

- 24 Die Beurteilung, ob eine der in § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG bezeichneten Gefahren allein durch polizeiliche Maßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann, oder ob es des Einsatzes der Feuerwehr bedarf, setzt immer eine Beurteilung der Umstände des konkreten Einzelfalls voraus. Bei der Beurteilung ist entscheidend, ob in der gebotenen Zeit die Gefahr mit polizeilichen Maßnahmen abgewehrt werden kann, oder ob es der besonderen Ausrüstung oder Fähigkeiten der Feuerwehr im konkreten Einzelfall bedarf (SächsOVG, Urt. v. 15. Juli 2015 a. a. O. Rn. 29). Dabei ist grundsätzlich auf die Sicht im Zeitpunkt der Gefahrabwehrmaßnahme (ex ante) abzustellen (vgl. HessVGH, Urt. v. 29. Juni 2005, NVwZ 2006, 108, 109; VGH BW, Urt. v. 8. Juni 1998, NJW 1999, 232; sowie für das Zivilrecht: BGH, Urt. v. 15. Oktober 2013, VersR 2013, 1544 Rn. 22; wiederholt in: Urt. v. 15. September 2015, VersR 2015, 1522 Rn. 12). Die ex-ante-Sicht bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit von Gefahrabwehrmaßnahmen rechtfertigt sich aus der Notwendigkeit, eine rasche Verhütung von Gefahren oder eine rasche Beseitigung bereits eingetretener Störungen zu ermöglichen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 16. März 1993, NJW 1993, 2698, 2699 für das Polizeirecht). Eine solche Notwendigkeit, ein rasches Handeln zu ermöglichen, besteht bei der Kostenerstattung zwar nicht (vgl. OVG NRW, Urt. v. 16. März 1993 a. a. O., 2699 zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des Verursachers). Eine im Rahmen der Kostenerstattung ex-ante gegebene technische Hilfe bleibt aber eine technische Hilfe, selbst wenn sich später herausstellt, dass ein Ausrücken der Feuerwehr nicht erforderlich gewesen wäre.

25 Hier war nach den besonderen Umständen des Einzelfalls sowohl aus ex-ante- als auch aus ex-post-Sicht eine schnelle und effektive Beseitigung der Ölspur durch die Polizei nicht zu erwarten. Die Alarmierung erfolgte um 22.16 Uhr, die Polizei traf erst um 23.02 Uhr, d. h. 46 Minuten nach der Alarmierung und 41 Minuten nach der Feuerwehr, am Unfallort ein. Nach den Ausführungen des sachverständigen Zeugen in der mündlichen Verhandlung entsprach es auch den Erfahrungen der Feuerwehr in W....., dass mit einem schnellen Eintreffen der Polizei nicht verlässlich zu rechnen war. Angesichts dieser Umstände durfte die Feuerwehr der Beklagten, die von der Leitstelle alarmiert worden war, von einem öffentlichen Notstand ausgehen. Sie ist nach ihrer Alarm- und Ausrückordnung (AAO) ausgerückt und hat den Bereich der Kreisstraße, auf dem sich das Öl befand, voll gesperrt. Da bei ihrem Eintreffen am Unfallort die Polizei nicht vor Ort und unklar war, wieviel Zeit bis zum Eintreffen der Polizei vergehen würde, durfte die Feuerwehr davon ausgehen, dass auch eine Beseitigung der Ölspur durch die Polizei - im Wege der Anordnung gegen den Störer und ggf. Ersatzvornahme - nicht schnell und effektiv erfolgen konnte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Fällen, in denen durch die Ölspur der Verkehr stark beeinträchtigt oder - wie hier nach der Sperrung durch die Feuerwehr - gar verhindert wird, die Befahrbarkeit und der sichere Zustand der Straße so schnell wie möglich wiederhergestellt werden müssen (BGH, Urt. v. 15. Oktober 2013 a. a. O. u. v. 15. September 2015 a. a. O.). Hier hätte die Polizei frühestens 41 Minuten später Anordnungen gegenüber dem Kläger treffen können. Anschließend hätte es nochmals mindestens gut 30 Minuten gedauert, bis aus O....., N..... oder C....., wo sich private Ölbeseitigungsfirmen befinden, Mitarbeiter einer solchen Firma vor Ort gewesen wären (nach Recherche mit dem Google-Routenplaner). Die Sperrung einer Kreisstraße über einen so langen Zeitraum ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Eine Beseitigung der Ölspur nach einem so langen Zeitraum wäre nicht mehr schnell und effektiv gewesen.

26 Deshalb kann letztlich offenbleiben, ob auch der drohende Einlauf von Öl in den Straßeneinlauf und ein Gelangen in die Kläranlage einen öffentlichen Notstand oder Unglücksfall begründet hat, was aber wohl mangels einer *erheblichen* Gefahr für die Umwelt hier nicht der Fall war (vgl. hierzu VGH BW, Urt. v. 16. November 1992, NVwZ-RR 1994, 52; VG Freiburg, Urt. v. 24. Oktober 2007 - 2 K 742/07 -, juris).

- 27 b) Die von der Feuerwehr getroffenen Maßnahmen und der Umfang der verursachten Kosten waren überwiegend angemessen.
- 28 Nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG sind die "entstandenen Kosten" zu erstatten. Aus § 69 Abs. 5 SächsBRKG i. V. m. § 22 SächsVwKG, wonach Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, nicht erhoben werden, folgt aber, dass Kosten nur zu erstatten sind, soweit die getroffenen Maßnahmen und ihr Umfang erforderlich und damit rechtmäßig waren. Dies folgt auch aus dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit handelt es sich um eine vom Gericht voll zu prüfende Rechtsfrage (VGH BW, Urt. v. 8. Juni 1998 a. a. O.). Die Feuerwehr hat aber einen gewissen Einschätzungsspielraum (SächsOVG, Beschl. v. 25. März 2009 - 5 B 409/07 -, juris Rn. 6; vgl. zum Zivilrecht: BGH, Urt. v. 15. Oktober 2013 a. a. O. Rn. 22), sie kann grundsätzlich nach auf Grund von Erfahrungswerten erlassenen Alarmierungskonzepten oder Ausrückanordnungen verfahren (VGH BW, Urt. v. 8. Juni 1998 a. a. O.). Es dürfen aber keine Maßnahmen veranlasst werden, die ersichtlich außer Verhältnis zu dem Anlass und dem zu erwartenden notwendigen Schadensbeseitigungsaufwand stehen.
- 29 Hier ist die Feuerwehr der Beklagten - was die abgerechneten Fahrzeuge anbelangt - im Wesentlichen nach ihrer Alarm- und Ausrückordnung (AAO) verfahren. Dass anstelle des in der AAO vorgesehenen RW das TLF-W, auf dem das Ölbindemittel war, ausgerückt ist, hatte keine Auswirkungen auf die Zahl der eingesetzten Kräfte und die Fahrzeugkosten. Gegen die in der AAO vorgesehene Besetzung von TLF-W und LF 16/12 mit je einem Maschinisten (Fahrer) und zwei bzw. acht Kameraden ist nichts zu erinnern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Feuerwehrfahrzeuge grundsätzlich mit der vorgesehen Standardbesetzung ausrücken müssen, um sicherzustellen, dass bei einer zwischenzeitlichen Alarmierung zu einem noch dringenderen Brand- oder Katastropheneinsatz genügend Kameraden zur Brand- oder Katastrophenbekämpfung zur Verfügung stehen. Hier wurden aber auch die auf den beiden Fahrzeugen befindlichen Feuerwehrleute benötigt. Zwei Kameraden haben während der Zeit der Ölspurbeseitigung die Straße gesperrt. Neben den Maschinisten, von denen einer vor Ort auch zur Bedienung der Ausleuchtanlage benötigt wurde, wurden sechs Feuerwehrleute zum Aufbringen, Einarbeiten und Aufnehmen von Ölbindemittel eingesetzt. Wie der sachverständige Zeuge in der mündlichen

Verhandlung vor dem Senat ausgeführt hat, haben zwei Kameraden das Bindemittel ausgestreut, zwei Kameraden dahinter dieses mit Besen eingearbeitet und zwei weitere dieses dahinter wieder aufgenommen. Dementsprechend ist im Einsatzbericht angegeben, dass sechs Schaufeln oder Besen eingesetzt wurden. Zwar hätten - wie vom Kläger ausgeführt - die Arbeiten auch mit weniger Personal erledigt werden können. Sie hätten aber dann nicht zeitgleich von verschiedenen Kräften, sondern nacheinander von denselben Kräften durchgeführt werden müssen. An den erforderlichen Arbeitsstunden hätte sich dadurch nichts Wesentliches geändert. Anschließend haben zwei Feuerwehrleute Bioversal aufgebracht und die Fahrbahn gereinigt, zwei weitere den Sinkkasten im Einlauf der Straßenentwässerung gereinigt. Während dieser Zeit konnten die übrigen zwei Kameraden noch nicht abgezogen werden, weil die Fahrzeuge noch vor Ort benötigt wurden.

- 30 Überdimensioniert war indes die Besetzung des ELW mit vier Personen. Neben dem Fahrer und dem Einsatzleiter ist die Erforderlichkeit weiterer Personen nicht erkennbar. Das Einsatztagebuch konnte vom Einsatzleiter oder von einem der nicht mit der Beleuchtung betrauten Maschinisten oder einem der übrigen Feuerwehrleute, die nicht ständig alle gleichzeitig mit Aufgaben betraut waren, geführt werden. Die über eine Eins-zu-eins-Besetzung (Fahrer und Einsatzleiter) hinausgehende Besetzung des ELW war deshalb nicht erforderlich und somit auch nicht vom Kläger zu ersetzen. Damit vermindert sich die vom Kläger zu ersetzende Summe um zwei Personalstunden à 21,95 €.
- 31 c) Die Heranziehung des Klägers zu den erforderlichen Restkosten in voller Höhe ist nicht zu beanstanden.
- 32 Dabei kann offenbleiben, ob die vom Kläger befahrene Umleitungsstrecke über dasgelände zur Kreisstraße gehörte und die Zuständigkeit als Straßenbaulastträger, Straßenbaubehörde und als Straßenverkehrsbehörde deshalb - wie von der Beklagten behauptet - beim Landkreis lag (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 47 Abs. 2 Nr. 2 SächsStrG; § 1 Nr. 2, §§ 3, 2 SächsStVZustG), oder ob es sich um eine Gemeindestraße handelte und Straßenbaulastträger, Straßenbaubehörde sowie zuständige Straßenverkehrsbehörde - wie vom Kläger behauptet - die Beklagte war (§ 44 Abs. 1 Satz 3, § 47 Abs. 2 Nr. 3, § 1 Nr. 1 SächsStrG; § 2 SächsStVZustG).

33 War die Beklagte nicht Straßenbaulastträgerin und damit auch nicht zuständige Straßenbaubehörde und Straßenverkehrsbehörde, sondern der Landkreis, musste sie Erwägungen zu einem möglichen eigenen Mitverschulden und einer dementsprechenden Reduzierung der Forderung nicht anstellen.

34 Nichts anderes gilt im Ergebnis für den Fall, dass die Beklagte Straßenbaulastträgerin sowie zuständige Straßenbaubehörde und Straßenverkehrsbehörde war. Sie traf als solche nämlich kein erhebliches Mitverschulden. Als Straßenbaulastträgerin wäre sie zwar nach ihrer Leistungsfähigkeit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG zur Unterhaltung der Straße in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand verpflichtet gewesen. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande gewesen wäre, hätte sie als Straßenbaubehörde auf einen nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen hinweisen müssen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG; § 45 Abs. 3 Satz 3 StVO). Hier ist aber nicht erkennbar, dass die Straße in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen nicht mehr genügendem Zustand war. Es handelt sich um eine eher selten befahrene Nebenstrecke, die zum Bahnhofsgebäude und zu Kleingärten führt und üblicherweise von Anliegern mit geringer Geschwindigkeit befahren wird. Dass sie hierzu nicht mehr genügend war, lässt sich den in der Verwaltungsakte befindlichen Fotos (B 19b und B 19c), die eine gepflasterte Straße zeigen, nicht entnehmen. Hierfür gibt es auch sonst keine Anhaltspunkte. Soweit die Bilder Unebenheiten und Bodenwellen, insbesondere an der Auf- und Abfahrt zeigen, erscheinen diese nicht so groß, dass sie nicht mit angepasster Geschwindigkeit von Kraftwagen mit normaler Bodenfreiheit überfahren werden könnten. Dass der Kläger mit seinem Fahrzeug aufgesetzt ist, dürfte auf eine unangepasste Geschwindigkeit oder eine sehr geringe Bodenfreiheit des Fahrzeugs zurückzuführen sein. War die Straße noch in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand, stand die Anordnung zum Aufstellen eines Verkehrszeichens mit dem Symbol "unebene Fahrbahn" (Zeichen 112) im Ermessen der Beklagten (vgl. § 39 Abs. 1, § 44 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 3 Satz 1 StVO). Dieses war hier nicht zugunsten des Klägers auf Null reduziert. Eine solche Reduzierung auf Null kommt vor allem bei Gefahren für die Gesundheit und unzumutbaren Beeinträchtigungen der Anwohner in Betracht (vgl. hierzu BVerwG,

Urt. v. 4. Juni 1986, BVerwGE 74, 234, 235 f.; SächsOVG, Beschl. v. 3. März 2015 - 3 B 275/14 -, juris Rn. 7 ff.). Solche waren hier nicht zu besorgen.

- 35 Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner (§ 69 Abs. 4 Satz 1 SächsBRKG). Neben dem Kläger als Fahrzeughalter (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 SächsBRKG) kämen die Deutsche Bahn als Eigentümerin des Grundstücks der Umleitungsstrecke sowie ggf. der Straßenbaulastträger als Betreiber der Straße (§ 69 Abs. 2 Nr. 3 SächsBRKG) als (Zustands-) Verantwortliche für die Straße in Betracht. Die Entscheidung, den Kläger heranzuziehen, ist weder willkürlich noch offenbar unbillig (vgl. zum Maßstab: BVerwG, Urt. v. 22. Januar 1993, NJW 1993, 1667, 1669). Ausführungen zur Auswahl des Pflichtigen bedurfte es - wie ausgeführt - wegen der gesamtschuldnerischen Haftung und der damit verbundenen Auswahlfreiheit der Beklagten nicht. Für eine unbillige Härte (§ 69 Abs. 5 SächsBRKG) - insbesondere eine fehlende Leistungsfähigkeit des Klägers, der kraftfahrzeughaftpflichtversichert war - gibt es keinen Anhaltspunkt.
- 36 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 37 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Drehwald

Dehoust

Tischer

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf

616,63 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung in Höhe des geforderten Kostenersatzes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Drehwald

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*